

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 45 (1930)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen frankiert
bis spätestens den 15. des Monats
an die Erziehungskanzlei.

Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XLV. Jahrgang.

Nr. 2.

1. Februar 1930.

Inhalt: 1. Schulzeugnisse. — 2. Beschuß des Regierungsrates über die Ausstellung der Schulzeugnisse auf der Stufe der Volksschule. — 3. Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer. — 4. Konferenz der Haushaltungslehrerinnen an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich. — 5. Hilfe für Mindererwerbsfähige. — 6. Schweizer Berufsführer. — 7. Fürsorge für anormale Kinder. — 8. Staatsbeiträge an Volksbibliotheken für das Jahr 1929. — 10. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 11. Verschiedenes. — 12. Neuere Literatur. — 13. Inserate.

Beilagen: Synodalbericht (für Abonnenten). — Bogen 46 und 47 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen. — Register zu der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Unterrichtswesen. — Register zu der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen. Neue Folge IV.

Schulzeugnisse.

Am 18. Oktober 1928 lud die Erziehungsdirektion die Schulkapitel ein, sich über die Ausstellung der Schulzeugnisse der Primar- und der Sekundarschule auszusprechen.

Auch den Bezirksschulpflegen und örtlichen Schulbehörden wurde Gelegenheit gegeben, zu der angeregten Frage Stellung zu nehmen; ferner wurden die Bezirkskonferenzen der Arbeitslehrerinnen angewiesen, die Frage der Umänderung der Arbeitsschulzeugnisse zu prüfen.

Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, daß gewisse Änderungen bei der Neuerstellung der Zeugnisformulare dringend geboten sind.

Sämtliche Schulkapitel sprechen sich dahin aus, daß unter Beibehaltung der Notenskala 1—6 auch halbe Noten (3—4, 4—5 usw.) zulässig sein sollten; alle schlagen vor, die Note 3—4 als „genügend“, die Note 4 als „befriedigend“ zu bezeichnen. Von

einigen Kapiteln wird empfohlen, die Note 3—4 als „kantonale Promotionsnote“ festzusetzen, d. h. zu bestimmen, daß in den Hauptfächern mindestens die Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$ erreicht werden müsse, damit ein Schüler in die höhere Klasse versetzt werden könne. Die Frage, ob nicht wenigstens für die Primarklassen 1—6 vorzuziehen wäre, die Wertung der Leistungen in Worten auszudrücken, wird verneint; mit Mehrheit wird gewünscht, daß in den Klassen 1—3 für „Sprache“ zwei oder drei Noten gegeben werden könnten, für Anschauungsunterricht, Lesen und schriftlichen Ausdruck. Das Schulkapitel Zürich befürwortet, daß eine Note für „Heimatkunde“ an die Stelle besonderer Noten für Geographie, Geschichte und Naturkunde trete. Von einer Seite wird angeregt, die Erteilung einer Note für das Fach „Biblische Geschichte und Sittenlehre“ als fakultativ zu erklären.

Die Schulkapitel befürworten die Beibehaltung des bisherigen Usus, das Urteil über Fleiß und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, sowie Betragen in Worten auszudrücken. Während die einen die bisherigen Zensurausdrücke beibehalten wissen wollen, sind die andern dafür, dem Lehrer in der Wahl der Bezeichnungen freie Hand zu lassen. Alle aber fordern, daß der Zusatz bei „Betragen“, „in und außerhalb der Schule“ fallen gelassen werde. Ein Kapitel empfiehlt, dem Lehrer der Sekundarschule die Möglichkeit zu geben, für jedes Fach eine Note für den Fleiß zu erteilen. Keine Übereinstimmung scheint in der Frage der Anbringung von Bemerkungen zu herrschen; es haben sich allerdings hiezu bloß die Kapitel Zürich und Hinwil geäußert; Zürich findet, der freie Platz neben den Noten habe nur einer allfälligen näheren Begründung der Zensuren zu dienen; Bemerkungen über Charaktereigenschaften seien wegzulassen; es gebe geeignetere Mittel (mündlicher und schriftlicher Verkehr mit den Eltern, Korrespondenzhefte, Elternabende usw.), um den Kontakt zwischen Schule und Elternhaus zu fördern. Hinwil dagegen erklärt, unter die Rubrik „Bemerkungen“ sollten auch Feststellungen tadelnden Inhalts aufgenommen werden dürfen. Mehrere Schulkapitel schlagen Verbesserungen vor: Einsetzung eines Reserveblattes für jede Schulstufe in Berücksichtigung allfälliger Zurücksetzung, weniger heikle Farbe der Umschläge,

eine Linie auf der 1. Seite des Umschlages für den Namen des Schülers, Aufnahme eines „Gesundheitsbogens“, einer Wegleitung für die Eltern zur Fühlungnahme mit der Schule. Das Kapitel Zürich empfiehlt, in den Zeugnissen der Sekundarschule für die Unterschrift des Lehrers 2 Linien vorzusehen, damit bei der Fächerteilung nach sprachlich-historischer und mathematischer Richtung beide Lehrer unterzeichnen könnten; das Schulkapitel Winterthur macht eine ähnliche Anregung. Ein Primarlehrer in Zürich III erklärt in einer besonderen Eingabe es für wünschenswert, wenn im Zeugnisbüchlein auf der ersten oder zweiten Seite die Personalien und die Adresse des Vaters oder des Be-sorgers, sowie der Ausweis über geleistete Schulpflicht aufgenommen würden.

Einig sind die Schulkapitel in der Forderung, daß von der vierteljährlichen Zeugniserteilung abgegangen, der § 84 der Verordnung über das Volksschulwesen in diesem Sinne abgeändert werden sollte. Sie weisen darauf hin, daß in ländlichen Verhältnissen die Ausstellung von Quartalzeugnissen praktisch kaum durchführbar sei, weshalb auch dem erwähnten Paragraphen die meisten Lehrer der Landschaft mit Wissen der Schulpflege nicht nachgelebt hätten. Ob jährlich zwei- oder dreimal das Zeugnis auszustellen sei, darüber herrscht verschiedene Meinung. Im allmeisten halten die Lehrer der Primarschule dafür, daß die Ausstellung von Semesterzeugnissen genügen dürfte, während die Sekundarlehrer im Hinblick auf die Promotionsfrage die Erteilung eines Zeugnisses vor Weihnachten für notwendig finden. Zürich, Hinwil, Meilen, Uster, Bülach sind für zweimalige, Affoltern, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Dielsdorf für dreimalige Zeugnisausstellung; im Schulkapitel Horgen befürworten die Reallehrer und die Sekundarlehrer dreimalige, die Elementarlehrer zweimalige Zeugniserteilung.

Grundsätzlich ablehnend zur herkömmlichen Art der Zeugniserteilung verhält sich das Schulkapitel Zürich. Es findet, das Zeugnis habe nicht mehr dieselbe Bedeutung wie früher, keinen bindenden Wert beim Übertritt in eine andere Klasse oder Stufe. Aus den Zeugnisnoten erwächst nach der Ansicht des Kapitels eine unrichtige Einstellung der Schüler (und Eltern) zur Schule; die einen Schüler würden zu falschem Ehrgeiz angespornt,

die stillen Kinder oft eingeschüchtert. Eine gründliche Umgestaltung der Zeugnisse im Sinne der Vereinfachung sei notwendig. Das Kapitel glaubt, daß die Frage der Zeugnisgebung im Zusammenhang mit dem Examen- und Prüfungswesen von Grund auf neu studiert werden sollte. Es schließt sich damit einigen von Primarlehrer Dr. Klauser aufgestellten Leitsätzen an, die in der Behauptung gipfeln, die Zeugnisse hätten sich wie die Examens in ihrer heutigen Form überlebt, und in der Forderung, die Urteile über die Leistungen hätten sich auf die drei Worte „gut“, „genügend“ und „ungenügend“ zu beschränken.

Die Äußerungen der Bezirksschulpflegen decken sich im allgemeinen mit den Vorschlägen der Schulkapitel; alle Bezirksschulpflegen befürworten die bisherige Art der Zeugniserteilung in Zahlen für alle Schulstufen, wobei allerdings die Zwischennoten zulässig sein sollen. Die Bezirksschulpflege Winterthur spricht sich über den Wert dieser Zeugniserteilung aus: „Die Noten der Zeugnisse sind ein brauchbarer Notbehelf, um den Eltern Auskunft zu erteilen über das Verhalten der Kinder in der Schule; sie bringen den Schülern selbst das Urteil des Lehrers über ihre Leistungen von Zeit zu Zeit zusammenfassend zum Bewußtsein und können dadurch erzieherisch wirken; ferner sind sie eine Grundlage zur Entscheidung über Promotion und Nichtpromotion und dienen den Lehrmeistern und den Lehrern an höhern Lehranstalten zur vorläufigen Beurteilung von Lehrlingen und Prüflingen. Bei allen Mängeln, die einer Beurteilung der Schülerleistungen durch Zahlen anhaften, kann man auf sie nicht verzichten, so lange nicht ein besseres Mittel zur schnellen Orientierung über das Kind als Schüler gefunden ist. Immerhin können Noten in dieser Weise nur von Wert sein, wenn sie eine genügende Kennzeichnung der Leistung ermöglichen. Dieses ist bei Verwendung der — bisherigen — Notenskala unseres Zeugnisses nicht möglich.“ Mit einer Ausnahme gehen die Bezirksschulpflegen auch darin einig, daß auf die Beurteilung des Betragens außerhalb der Schule verzichtet werden sollte. Einzig Horgen wünscht Beibehaltung der bisherigen Fassung; die Forderung, daß die Lehrerschaft auch auf das Benehmen der Schüler außerhalb der Schule ein wachsames Auge habe, entspreche dem § 39 des Unterrichtsgesetzes von 1859 und sei auch heute

noch eine Notwendigkeit. Die gleiche Behörde tritt auch dafür ein, daß die Lehrer der Sekundarschule die Möglichkeit haben sollten, für jedes Schulfach eine Note für den Fleiß zu erteilen. Der verbindlichen Ausstellung von Quartalzeugnissen spricht keine Bezirksschulpflege das Wort. Horgen, Hinwil, Uster und Bülach plädieren für zweimalige, Winterthur, Pfäffikon, Andelfingen, Dielsdorf, Meilen und Affoltern für dreimalige Zeugnisabgabe, die Bezirksschulpflege Affoltern in der Meinung, daß es den Schulpflegen freigestellt werde, die viermalige Zeugniserteilung zu beschließen.

Auch die Primar- und Sekundarschulpflegen, die sich zu der Frage der Zeugnisgebung aussprechen, schließen sich im allgemeinen den Vorschlägen der Schulkapitel an. Die Ersetzung der Zahlen 1—6 durch die drei Zensuren „gut“, „befriedigend“, „ungenügend“ lehnen sie ab, da die Differenzierungsmöglichkeit so gering wäre, daß die Praxis sofort wieder ihre eigenen Wege ginge. Fast ausnahmslos halten sie dafür, daß unter Beibehaltung der bisherigen Notenskala von 1—6 Zwischennoten, wenigstens für die mittleren und besseren Leistungen — unter Note 3 hätten solche keinen Wert —, gestattet werden sollten. Einzig die Sekundarschulpflege Rüschlikon hält 5 Noten für genügend und regt auch an, mit 1 die beste, mit 5 die schleteste Leistung zu bezeichnen. Mehrere Schulpflegen sind der Ansicht, daß den Lehrern untersagt werden sollte, im Zeugnis Bemerkungen über Charaktereigenschaften anzubringen. Die Sekundarschulpflege Schöftlisdorf empfiehlt die Schaffung eines „Eltern-Büchleins“ neben dem eigentlichen Schulzeugnis, das zwischen Eltern und Lehrer zu verkehren hätte, und in dem der Lehrer — und wohl auch der Vater — seine Beobachtungen und Wünsche offen darlegen könnte. Weitaus die Mehrzahl der Schulpflegen spricht sich für dreimalige Zeugnisausstellung aus, auch die Zentralschulpflege der Stadt Zürich; die Stimmen für zweimalige Zeugnisabgabe sind stark in der Minderheit, diejenigen, die an Quartalzeugnissen festhalten, ganz vereinzelt. Einige Pflegen regen an, es den Ortschulbehörden freizustellen, ob jährlich zwei oder drei Zeugnisse gegeben werden sollen. Etwas auseinander geht die Ansicht über den Zeitpunkt der Ausstellung der drei Zeugnisse. Während die Schulpflegen ländlicher Gemeinden das Zeugnis meist Ende Sep-

tember abgegeben wissen wollen, hält die Zentralschulpflege der Stadt Zürich hiefür die Woche vor den Sommerferien am geeignetsten. Es ergibt sich, daß die Verhältnisse zu verschieden sind, als daß für das Gebiet des ganzen Kantons ein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt werden könnte. Nicht unerwähnt darf gelassen werden, daß von verschiedenen Seiten betont wird, die Zeit unmittelbar vor Weihnachten eigne sich nicht wohl für die Ausstellung eines Zeugnisses.

Die Bezirkskonferenzen der Arbeitslehrerinnen befürworten in Anlehnung an die Vorschläge der Schulkapitel die Anwendung der Notenskala 1—6 mit Zwischennoten; sie sprechen sich über-einstimmend für Semesterzeugnisse aus, da die Lehrerinnen die Mädchen wöchentlich nur 2, 4 oder 6 Stunden bei sich sehen. Einige Konferenzen wünschen Vermehrung der zu beurteilenden Fächer; Meilen verlangt besondere Beurteilung des „Flickens des Gewobenen“ und des „Flickens des Gestrickten“; Winterthur möchte zwischen „Strickflicken“ und „Nähflicken“ unterschieden wissen. Auch eine Rubrik für das Häkeln wird gewünscht. Dielsdorf nimmt an dem Ausdruck „Verständnis für die Arbeit“ Anstoß, denn die Wertung hiefür sei eher eine Beurteilung des Kindes als eine Beurteilung der Tätigkeit; Zürich möchte dagegen jene Bemerkung noch ergänzen („Verständnis und Geschick für die Arbeit“) und diese Eigenschaften durch Worte (gut, befriedigend, unbefriedigend) beurteilen.

In der Frage der Zeugniserteilung äußert sich auch die Konferenz der Haushaltungslehrerinnen der Stadt Zürich in Vertretung der Haushaltungslehrerinnen des Kantons. Sie ersucht um gebührende Berücksichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes bei der Neugestaltung der Zeugnisformulare. Ihre Vorschläge gehen indessen zu weit, indem sie die Aufnahme von Fächern be zwecken, die im Lehrplan gar nicht figurieren. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor spricht sich dahin aus, daß es genügen dürfte, wenn im Zeugnis der Arbeitsschule für die Klassen 7 und 8 künftig die Fächer Hauswirtschaftslehre, Ernährungslehre und Kochen — vielleicht auf besonderer Seite — aufgenommen würden.

Im Schoße des Erziehungsrates wird der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Erteilung eines Zeugnisses kurz vor

Weihnachten für manches Kind eine Grausamkeit bedeute, weshalb es angezeigt sei, die Ausstellung des zweiten Zeugnisses schon anfangs Dezember oder dann im Monat Januar vorzunehmen, oder überhaupt sich mit nur zwei Zeugnissen — das eine ausgestellt im Herbst, das andere im Frühjahr — zu begnügen. Der Erziehungsrat entscheidet sich mit Mehrheit für die dreimalige Zeugniserteilung, in der Meinung, daß das zweite Zeugnis anfangs Dezember ausgestellt werden sollte. Gegen die bloß zweimalige Zeugniserteilung wird geltend gemacht, daß in obren Klassen im Hinblick auf den Übertritt der Schüler an höhere Schulanstalten es notwendig sei, die Eltern vor Neujahr über die Leistungen ihrer Kinder zu orientieren.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t
auf den Antrag der erweiterten Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag:

I. Dem Regierungsrat wird beantragt, den § 84 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 folgendermaßen abzuändern:

„Der Lehrer hat jährlich dreimal Zeugnisse auszustellen über Leistungen, Fleiß und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, Betragen der Schüler. Über die Art der Zeugnisausstellung erläßt der Erziehungsrat verbindliche Bestimmungen. Die Zeugnisse sind von den Eltern oder ihren Stellvertretern einzusehen und mit ihrer Unterschrift dem Lehrer nach einer von ihm zu bestimmenden Frist von mindestens vier Tagen zurückzusenden. Verweigerung der Unterschrift wird mit Ordnungsbüße geahndet. Beschädigung oder Beschmutzung der Zeugnisse, sowie das Anbringen von Bemerkungen usw. durch Schüler, Eltern oder Drittpersonen wird ebenfalls bestraft.“

II. Für die Ausstellung der Zeugnisse werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Der Lehrer hat jährlich dreimal Zeugnisse auszustellen über Leistungen, Fleiß und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, Betragen der Schüler, und zwar im Juli, anfangs Dezember und im März.

2. Die Noten für die Leistungen werden mit den Zahlen 6—1 ausgedrückt. Diese haben folgende Bedeutung: 6 = sehr

gut, 5 = gut, 4 = befriedigend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung des Urteils über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Fächern und im Hinblick auf die Berechnung des Promotionsdurchschnitts können auch Zwischennoten verwendet werden. (Verwendungsform: 5—6, 4—5, 3—4.)

Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig.

3. Die Note 3—4 ist Promotionsnote: wenn am Ende des Schuljahres der Durchschnitt der Noten in den Hauptfächern (Primarschule: Sprache und Rechnen, Sekundarschule: Deutsch, Französisch und Rechnen) nicht mindestens $3\frac{1}{2}$ erreicht, hat Repetition der Klasse zu erfolgen. Für die Berechnung der Promotionsnote gelten $5—6 = 5\frac{1}{2}$, $4—5 = 4\frac{1}{2}$, $3—4 = 3\frac{1}{2}$.

4. Das Urteil über Fleiß und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, Betragen ist in Worten auszudrücken und zwar durch: „gut“, „befriedigend“, „nicht immer befriedigend“, „unbefriedigend“.

5. Die Rubrik Bemerkungen soll in der Regel nur benutzt werden, um, wenn nötig, die Notengebung näher zu begründen. Besondere Aussetzungen über den Charakter des Schülers sind den Eltern in einer Beilage bekannt zu geben.

6. Die Zeugnisse sind von den Eltern oder ihren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer nach einer von ihm zu bestimmenden Frist von mindestens vier Tagen unterschrieben zuzustellen. Verweigerung der Unterschrift wird mit Ordnungsbüße geahndet. Beschädigung oder Beschmutzung der Zeugnisse, sowie das Anbringen von Bemerkungen usw. durch Schüler, Eltern oder Drittpersonen wird ebenfalls bestraft. Das Schulzeugnis ist aufzubewahren, damit es beim Eintritt in höhere Schulen und von Knaben auch bei den Rekrutenprüfungen vorgewiesen werden kann.

III. Die von der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag vorgelegten, den obgenannten Bestimmungen angepaßten Zeugnisformulare werden gutgeheißen.

IV. Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt.

Beschluß des Regierungsrates über die Ausstellung der Schulzeugnisse auf der Stufe der Volksschule.

Der Regierungsrat hat am 30. Dezember 1929 auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates in Revision des § 84 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 beschlossen:

„Der Lehrer hat jährlich dreimal Zeugnisse auszustellen über: 1. Leistungen, 2. Fleiß und Pflichterfüllung, 3. Ordnung und Reinlichkeit und 4. das Betragen der Schüler, und zwar im Juli, anfangs Dezember und im März.“

Die Erziehungsdirektion erwartet, daß den neuen Bestimmungen über die Erteilung der Schulzeugnisse vom Beginn des Schuljahres 1930/31 an nachgelebt werde. Die bisherigen Zeugnisformulare können trotzdem, soweit mit ihrer Benützung begonnen worden ist, bis zum Schulaustritt der betreffenden Schüler weiter verwendet werden. Dabei sind aber die neuen Bestimmungen über die Zeugniserteilung zu beachten; die Zeugnisse sind also vom 1. Mai 1930 an dreimal jährlich auszustellen, halbe Noten dürfen erteilt werden, andere Notenbezeichnungen als die angegebenen sind unzulässig.

Den Bezirksschulpflegen, Primar- und Sekundar-Schulpflegen wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Zeugnisausstellung genau nach den vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften erfolgt.

Zürich, 21. Januar 1930.

Die Erziehungsdirektion.

Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer.

Der Regierungsrat hat die Erneuerungswahlen der Sekundarlehrer auf den 23. Februar 1930 angeordnet und beschlossen:

„Für die Wahl der Sekundarlehrer liegt der Erlaß der er-

forderlichen Bekanntmachung, sowie die Beschaffung der Stimmzettel den Sekundarschulpflegen ob.

Die Durchführung der Wahlen und die Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgt durch die Gemeindewahlbureaux, und wo die Sekundarschulgemeinde mehr als eine politische Gemeinde umfaßt, durch die Kreiswahlvorsteherschaften.

Der Stimmzettel muß gedruckt den oder die Namen des oder der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer und daneben einen leeren Raum zur Anbringung des Willensausdruckes des Wählers (Ja oder Nein) enthalten.

Am Fuße des Stimmzettels ist folgende Wegleitung zu drucken:

„Die Stimmabgabe erfolgt durch Ja oder Nein. Leere Stimmen, oder solche, welche nicht durch „Nein“ oder allfällig auf andere unmißverständliche Weise die Bestätigung ablehnen, gelten als bejahende Stimmen. Alle anderen Stimmen sind ungültig.“

Bei der Auszählung werden die leeren Stimmen ohne weiteres als Ja gezählt. Die ausdrücklichen „Ja“ müssen nicht besonders ausgezählt werden.

Wenn die Zahl der die Bestätigung ablehnenden Stimmen (Nein) das absolute Mehr der maßgebenden Stimmenzahl (d. h. der eingelegten Stimmen nach Abzug der ungültigen Stimmen) erreicht, so ist die betreffende Stelle neu zu besetzen.

Die Wahlbureaux und Kreiswahlvorsteherschaften erhalten von der Direktion des Innern die nötige Zahl Wahlprotokollformulare. Wahlbureaux und Kreiswahlvorsteherschaften haben je ein Wahlprotokoll im Doppel anzufertigen und diese ungesäumt der Sekundarschulpflege zu übermitteln, die das eine Exemplar dem Statthalteramt zuzustellen hat. Das Statthalteramt leitet die Protokolle nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist an die Erziehungsdirektion weiter.“

Bei dieser Gelegenheit werden die Lehrer auf die Bekanntmachung des Regierungsrates vom 13. Februar 1922 aufmerksam gemacht, wonach die Erneuerungswahlen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf

denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirksamkeit im Verlaufe der Amtsdauer abgeändert werden können. Das trifft auch zu für die Beschlüsse der Schulgemeinden.

Zürich, den 21. Januar 1930.

Die Erziehungsdirektion.

**Konferenz der Haushaltungslehrerinnen
an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des
Kantons Zürich.**

Zeit: Samstag, den 15. Februar 1930. Beginn 13¹⁵ Uhr.

Ort: Schulküche des Dorfeschulhauses Uster.

Arbeitsplan:

1. Die Einrichtung der Schulküchen und Hauswirtschaftsräume. (Orientierung durch Frl. E. Nyffenegger, kant. Expertin.)
2. Die Hauswirtschaftslehre an der Fortbildungsschule. (Referat von Frl. M. Landolt, Haushaltungslehrerin, Wallisellen.)
3. Lektionen mit Schülerinnen:
 - a) Das Gas in der Küche.
(Frl. F. Walder, Haushaltungslehrerin, Uster.)
 - b) Das Holz und seine Verwendung zu Wandverkleidungen, Bodenbelägen und Möbeln. Pflege und Unterhalt.
(Frl. J. Honegger, Haushaltungslehrerin, Zürich.)

Die Haushaltungslehrerinnen an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden eingeladen, vollzählig an dieser Konferenz teilzunehmen. Den Teilnehmerinnen werden die Fahrtauslagen vergütet.

Zürich, den 17. Januar 1930.

Der Inspektor der Fortbildungsschulen:

A. Schwander.

Hilfe für Mindererwerbsfähige.

Im kommenden Frühjahr wird wieder eine Mehrzahl von Schülern der Spezialklassen aus der Schulpflicht entlassen. Andere treten aus Anstalten für Anormale aus. Daneben werden auch aus Normalklassen vereinzelt Kinder entlassen, die aus irgendwelchen Gründen als mindererwerbsfähig (körperlich oder geistig gebrechlich) zu bezeichnen sind.

Die Einführung dieser Erwerbsbeschränkten bereitet erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten. Dies trifft sowohl zu für die Wahl der geeigneten Beschäftigung, wie auch für die Ausfindigmachung guter Lehr- oder Anlernstellen.

Diese Schwierigkeiten zu mindern, sind die Beratungsstellen für Mindererwerbsfähige berufen. Jeder Bezirk verfügt über eine solche Stelle. Die Adressen finden sich im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Januar 1930.

Der Aufgabenkreis der Berater für Mindererwerbsfähige umfaßt sowohl die Berufsbberatung, wie die Stellenvermittlung, nötigenfalls auch die Übernahme von Patronaten. Die Berater vermitteln namentlich auch Anlern- und Arbeitsstellen in Anstalten und Heimen für Anormale, sowie in den Betrieben des Vereins Zürcher Werkstätten (Handweberei in Zürich, Bürsten- und Holzwarenfabrikation in Amriswil, Stickerei in Obersommeri, Hauswirtschaft und Gartenbau in Pfäffikon (Zch.). Im weitern sorgen sie im Bedürfnisfalle für Stipendien. Ihre Hilfeleistung erfolgt unentgeltlich.

Wir laden daher die Lehrerschaft, insbesondere die Lehrer an den Spezialklassen, wie auch die Vorsteher solcher Anstalten, die keine eigenen Werkstätten besitzen, angelegtentlich ein, sich der Dienste dieser Beratungsstellen zu bedienen und insbesondere auch die Eltern von in Frage kommenden Schülern darauf aufmerksam zu machen.

Zürich, im Januar 1930.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Schweizerischer Berufsführer.

(Herausgegeben in Verbindung mit dem Jugendamt des Kantons Zürich von Rascher & Cie. in Zürich.)

Bis jetzt sind von diesen sowohl für die Hand des Lehrers der Abschlußklasse, als auch der vor der Schulentlassung stehenden Jugend bestimmten Schriftchen folgende erschienen: Berufe der Maschinen- und Metallindustrie, Zeichner- und Technikerberufe, Kaufmännische Berufe, Graphische Berufe, Gewerbliche Frauenberufe, Hauswirtschaftliche Berufe, Pflegeberufe, Baugewerbliche Berufe, Verkehrsdiensst, Soziale Berufe.

Die Schriftchen sind zum Preise von 60 Rappen das Exemplar beim kantonalen Jugendamt, Rechberg, Zürich 1, oder bei den Bezirksberufsberatern zu beziehen.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Fürsorge für anormale Kinder.

Schulbehörden und Lehrerschaft werden darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Pflicht ist, für Schüler und Schülerinnen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht der normalen Klassen nicht zu folgen vermögen, gemeinsam mit den Trägern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu sorgen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die *ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder* zu richten, deren Anmeldung nicht selten unterbleibt in der irrtümlichen Annahme, die vorhandenen Gebrechen befreien ohne weiteres vom Schulzwang.

Als Hilfsmittel kommen hauptsächlich in Frage:

Vorübergehende Unterbringung in einem Beobachtungsheim zwecks pädagogischer und ärztlicher Begutachtung, sowie Versorgung in einer geeigneten Familie oder Anstalt. Der Staat vergütet den Schulgemeinden an ihre Aufwendungen zugunsten solcher Kinder Beiträge bis zu 75 %.

Nachstehend aufgeführte Sekretäre der Bezirksjugendkommissionen geben nähere Auskunft; sie sind auch jederzeit bereit, notwendige Versorgungen selbst durchzuführen:

Zürich : Frl. L. Cahn, Jugendsekretärin, Amthaus IV, Zürich I, Telephon Selnau 98.00.

Affoltern : Frau M. Schießer, Jugendsekretärin, Affoltern a. Albis, Telephon Nr. 130.

Horgen : Frl. Dr. M. Schlatter, Jugendsekretärin, Horgen, Telephon Nr. 194.

Meilen : E. Lüssi, Jugendsekretär, Stäfa, Telephon Nr. 138.

Hinwil : E. Jucker, Jugendsekretär, Fägswil-Rüti, Telephon Nr. 287 Rüti.

Uster : Pfarrer Sturzenegger, Jugendsekretär, Schwerzenbach, Telephon Nr. 2.

Pfäffikon : P. von der Crone, Jugendsekretär, Pfäffikon, Telephon Nr. 137.

Winterthur : Dr. E. Hauser, Jugendsekretär, Winterthur, Telephon Nr. 15.89.

Andelfingen : Dr. H. Ruckstuhl, Gerichtsschreiber und Jugendsekretär, Andelfingen, Telephon Nr. 33.

Bülach : R. Baltensweiler, Lehrer und Jugendsekretär, Kloten, Telephon Nr. 40.

Dielsdorf : G. Maurer, Lehrer und Jugendsekretär, Affoltern b. Zch., Telephon Nr. 54.

Zürich, im Januar 1930.

Für das kantonale Jugendamt,

Der Vorsteher: Dr. R. Briner.

Staatsbeiträge an Volksbibliotheken für das Jahr 1929.

Nach dem Auftrage des Regierungsrates bei Anlaß der Verteilung des Kredites des Jahres 1928 vereinbarte die Erziehungsdirektion mit der Leitung der Kreisstelle Zürich der Schweizerischen Volksbibliothek, daß die Leihgebühren der Wanderbüchereien, die bei der Kreisstelle Zürich innerhalb des Kantons von amtlichen oder nicht amtlichen Stellen bezogen werden, der Leitung der Kreisstelle aus dem Kredit für

Volksbibliotheken vergütet werden. Diese Anordnung hat sich bewährt; denn sie hatte die Wirkung, daß sich die Benutzung der Wanderbüchereien innerhalb des Kantons Zürich um 110% steigerte. So erfreulich diese Erscheinung ist, so brachte sie die Kreisstelle fast in Verlegenheit, weil der Büchervorrat zur ordnungsgemäßen Führung der Wanderbüchereien auszugehen drohte. In zwei Raten zu Fr. 1,269 und Fr. 2,063, total Fr. 3,332, erstattete die Erziehungsdirektion der Kreisstelle Zürich den Betrag der in Frage stehenden Leihgebühren.

Von dem Kredit von Fr. 10,000 verbleibt noch der Betrag von Fr. 6,668 zur Ausrichtung von Beiträgen an die Volksbibliotheken für Bücheranschaffungen im Jahr 1929.

Auf erfolgte Ausschreibung hin gingen 50 Beitragsgesuche von Leitungen von Volksbibliotheken ein. Während fünf Bibliothekleitungen, die im Vorjahr Beiträge erhielten, ihre Gesuche nicht erneuerten, stellten sich 17 neue Gesuchsteller ein. Sind die Aufwendungen der ländlichen Volksbibliotheken — einige größere Gemeinden ausgenommen — in der Regel von recht bescheidenem Umfang, so verzeichnen die großen Volksbibliotheken erhebliche Beträge, so die Pestalozzigesellschaft in Zürich Fr. 10,000, die Volksbibliothek der Stadt Winterthur mit Einschluß der Stadtbibliothek Fr. 8,217, die Unionsbibliothek (Volkshaus) Zürich Fr. 2,768, dann die Kreisstelle Zürich der Schweizerischen Volksbibliothek Fr. 3,543. Wenn die Verteilung des Restbetrages des Kredites nach Berücksichtigung der Aufwendungen der einzelnen Bibliotheken gleichmäßig erfolgt, so ergibt sich die Möglichkeit, die Beiträge auf zirka 18,2% der Ausgaben anzusetzen. Für die Stadt Winterthur empfiehlt es sich, den Beitrag für die Volksbibliotheken in einem Betrag auszurichten, da eine gerechte Verteilung den städtischen Behörden eher möglich ist, als den kantonalen Instanzen.

Auf dieser Grundlage genehmigte der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1930 die Vorlage der Erziehungsdirektion für die Ausrichtung der Beiträge an die Volksbibliotheken für das Jahr 1929.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Erziehungsrat.

Wahl. An Stelle des verstorbenen Pfarrers Albert Reichen in Winterthur wurde vom Kantonsrat als Mitglied des Erziehungsrates gewählt: Primarlehrer Ernst Reithaar, Zürich 3.

Rücktritt. Dr. Friedrich Zollinger, seit 1900 Sekretär des Erziehungswesens: auf Ende März 1930.

Hinschied. Dr. Wilhelm von Wyß, Rektor der Töchterschule I. Abteilung der Stadt Zürich, Mitglied des Erziehungsrates seit 1926.

2. Volksschule.

Vikariate im Monat Januar.

	Primar-schule	Sekundar-schule			Arbeitschule		Total	
		K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez. .	28	—	1	4	—	1	8	42
Neu errichtet wurden	37	—	2	10	—	—	6	56
	65	—	3	14	—	1	14	98
Aufgehoben wurden	16	—	2	4	—	1	4	27
Total der Vikariate Ende Dez. .	49	—	1	10	—	—	10	71

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied:

Primarlehrer:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Bülach	Meier, Jakob	1846	1865—1916	25. Nov. 1929
Wildberg	Hämig, Jakob	1853	1873—1917	19. Dez. 1929

Rücktritte:

a) Primarlehrer

Auf 31. Dezember 1929:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
Zürich IV	Job, Dr. Jakob	1911 *

* Andere Berufsstellung. ** Mit Ruhegehalt.

Auf 30. April 1930:

Zürich III	Ehrensberger, Konrad	1884 **
Zürich V	Nievergelt, Julius	1880 **
Zell	Kägi, Robert	1880 **

b) Sekundarlehrer.

Auf 30. April 1930:

Schlieren	Meier, Heinrich	1886 **
Horgen	Meister, Friedrich	1884 **
Kilchberg	Kuhn, Dr. Eduard	1893 **
Oberwinterthur	Zwingli, Friedrich	1908
	c) Arbeitslehrerin	
Wila	Wegmann, Emma	1924

Verwesereien:

a) Sekundarlehrer

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Zürich III	Nievergelt, Emil, von Zürich	6. Januar 1930
Zürich IV	Kunz, Dr. Karl, von Zürich	6. Januar 1930
	b) Arbeitslehrerinnen	
Zürich I	Hofmann, Elise, von Zürich	6. Januar 1930
Wila	Meier, Hedwig, von Bülach	6. Januar 1930

Examenaufgaben. Die Examenaufgaben der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich für das Schuljahr 1929/30 sind im Umfang und in der Art der letztjährigen Aufgaben abzufassen. Mit der Ausarbeitung von Vorschlägen werden betraut; Primarklassen 1—3: Liechti, Melanie, Primarlehrerin, Winterthur; Primarklassen 4—6: Jucker, Emil, Primarlehrer, Greifensee; Primarklassen 7 und 8: Siegrist, Ulrich, Primarlehrer, Zürich III; Sekundarschule (sprachlich-historische Fächer): Bühler, Heinrich, Sek.-Lehrer, Wetzikon; Sekundarschule (mathem.-naturkundl. Fächer): Weiß, Rudolf, Sek.-Lehrer, Zürich V; Biblische Geschichte und Sittenlehre: Lüthy, Gustav, Pfarrer in Uster.

Die Vorschläge sind bis 15. Februar 1930 dem Sekretär II der Erziehungsdirektion einzureichen, der in Verbindung mit dem kantonalen Lehrmittelverwalter die Zusammenstellung und Bereinigung besorgt. Die endgültige Vorlage unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. (Beschluß des Erziehungsrates.)

Primar- und Sekundarschule. Schaffung neuer Lehrstellen: auf Beginn des Schuljahres 1930/31 an den Primarschulen Zürich (20), Altstetten, Dietikon, Kilchberg, Horgen, Küsnacht, Dübendorf, Fehraltorf, Grafstall, Winterthur (3), Rafz und Affoltern b. Z., sowie an den Sekundarschulen Eglisau und Glattfelden.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritt: Prof. Dr. A. B. Schwarz, Ordinarius für Römisches Recht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, infolge Berufung an die Universität in Freiburg i. B.

Urlaub: Prof. Dr. Otto Juzi, Ordinarius an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Studienzwecken für das Sommersemester 1930.

Schenkung. Prof. Stoppany, Direktor des Zahnärztlichen Institutes der Universität, erwarb die Sammlung Claude Martin in Lyon, zirka 500 Objekte aus dem Gebiet der zahnärztlich-chirurgischen Prothetik und schenkte diese reichhaltige Sammlung der Universität. Die Schenkung wird Prof. Dr. Stoppany verdankt.

Technikum. Wahl. Zum Lehrer für maschinentechnische Fächer mit der Verleihung des Titels eines Professors am Technikum in Winterthur mit Amtsantritt am 1. April 1930: Ernst Mettler, von Zürich.

Rücktritt. Prof. Fridolin Zwicky, Lehrer an der Schule für Tiefbautechniker auf 31. März 1930 aus Gesundheits- und Altersrücksichten.

4. Verschiedenes.

Förderung der Literatur. Aus dem Kredit des Jahres 1929 im Betrage von Fr. 5,000 werden folgende Beiträge gewährt:
 1. Traugott Vogel, Lehrer in Zürich IV für einen einjährigen Urlaub zu schriftstellerischen Arbeiten und zu Studienzwecken: Fr. 3,000; Robert Jakob Lang, in Uetikon in Anerkennung seines dichterischen Schaffens und zur Aufmunterung weiterer literarischer Tätigkeit: Fr. 1,000; dem Schweizerischen Schriftstellersverein für Honoraraufbesserungen bei den Darbietungen in

Verbindung mit der Radiogenossenschaft Zürich: Fr. 1,000 (Regierungsratsbeschluß).

Pestalozzistätten. Zur Pestalozzi-Feier 1927 erschien im Rotapfel-Verlag, Erlenbach bei Zürich mit dem Titel „Pestalozzistätten“ eine Mappe mit 20 Original-Lithographien von Otto Baumgartner und mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Hans Stettbacher. Die Blätter bilden eine „feine Einführung in die Wesensart der Stätten, wo Pestalozzi gewirkt und gelitten“; sie sind ein wertvolles Zeichen der Erinnerung an die Pestalozzi-Gedächtnisfeier. Das Geleitwort ist gleichzeitig eine eigenartige, knappe Biographie Pestalozzis.

Der Verleger bietet den Schulbehörden und der Lehrerschaft die Mappe zu Ausnahmepreisen an, nämlich beim Bezug von mindestens 10 Exemplaren: zu je Fr. 2.—

„	„	50	„	„	„	1.50
„	„	200	„	„	„	1.—

Damit ein größerer Bezug sich verwirklichen läßt, ist der kantonale Lehrmittelverlag bereit, mit Frist bis Ende Februar 1930 Bestellungen entgegenzunehmen und an den Rotapfel-Verlag weiterzuleiten.

Die Schulpflegen und die Lehrerschaft werden auf diese günstige Gelegenheit, sich in den Besitz der Mappe „Pestalozzi-Stätten“ zu setzen, aufmerksam gemacht.

Zum Aufsatzwettbewerb des Schweizerwoche-Verbandes. Das Zentralsekretariat des Schweizerwoche-Verbandes in Solothurn ersucht die schweizerische Lehrerschaft, davon Kenntnis zu nehmen, daß in der sämtlichen Schulen zugestellten Broschüre über die Schweizermilch versehentlich unrichtige Angaben über das schweizerische Volksvermögen und den Anteil der Landwirtschaft an demselben stehen geblieben sind.

Das gesamte im Inlande angelegte Volksvermögen beträgt nicht 4,7, sondern 47 Milliarden, der Anteil der Landwirtschaft nicht 1, sondern 10 Milliarden. Die letztgenannte Ziffer beruht auf einer Schätzung des Schweizerischen Bauernsekretariates.

Antialkoholbewegung und Schule. Von Prof. Dr. Ad. Hartmann, Aarau, ist eine Broschüre erschienen über „Schulversuche

mit Obstsäften“. Das Sekretariat des Nationalen Verbandes gegen die Schnapsgefahr (Hr. Pfarrer Rudolf, Hadlaubstraße 9, Zürich 6), ist bereit, die Schrift den Lehrern auf Verlangen gratis zuzusenden.

Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht Berlin. Vier-teljahresverzeichnis über Vortragsreihen, Tagungen und Lehr-gänge, sowie Studien- und Arbeitswochen, Arbeitsgemeinschaf-ten und Studienfahrten gegen Einsendung von RM. —.20 in Briefmarken von der Geschäftsstelle des Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, zu beziehen.

Neuere Literatur.

Die Arbeit am Charakter, von Fritz Kunkel, 163 Seiten, Preis gebun-den Rm. 4.80. Friedrich Bahn, Verlagsbuchhandlung, Schwerin i. Mecklenburg.

Wesen, Wurzeln und Wandel der Moral, eine Broschüre von Paul Pflüger. 20 Seiten. Preis 80 Rappen. Art. Institut Orell Füssli, Zü-rich, Abteilung Zeitschriften.

Aus eigener Kraft. Lebensbilder führender Männer. Herausgegeben von Wilhelm Fronemann. Zu beziehen durch den Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G., Neckarstraße 121/125, Stuttgart. Preis des Heftes 60 Pf. Heft 1: Ernst Abbe. Heft 2: Albert Ballin. Heft 3: Benjamin Franklin. Heft 4: Robert Mayer. Heft 5: Friedrich Schiller.

Schrift und Schreiben. Zeitschrift für alle praktischen Fragen der Schrift und des Schreibunterrichtes. Jährlich 6 Hefte, Preis des Jahr-ganges Rm. 3.60, Einzelheft Rm. —.75.

Le Traducteur. Französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungs-blatt. Preis des Heftes 50 Rappen. Verlag des „Traducteur“, La Chaux-de-Fonds.

Schweizer Realbogen, herausgegeben von Emil Wymann und Dr. H. Kleinert. Vorzugspreis für Abonnenten: jeder Bogen 50 Rappen. Verlag Paul Haupt, Bern.

Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen 15. Jahrgang 1929 enthält außer den üblichen Publikationen „Die kauf-männische Berufsbildung in den schweizerischen öffentlichen Handels-schulen, Verwaltungs- und Verkehrsschulen und den Handelshochschulen“.

Kulturgeschichtliche Vorträge von Jakob Burckhardt. Mit einem Nachwort herausgegeben von Rudolf Marx und 20 Abbildungen. (Kröners Taschenausgabe Bd. 56). In Leinen Mk. 3.75. Geschenkausgabe (Dünndruck) Mk. 5.—. Alfred Kröner Verlag, Leipzig. — Das Buch enthält nicht nur die berühmten Vorträge über Napoleon, Rembrandt, Schiller, Van Dyck, die niederländische Genremalerei und das Porträt, sondern sämtliche bisher veröffentlichte Vorträge, auch die zur Kunstgeschichte.

Wesen und Wege der Schulreform, zusammen mit Heinrich Deiters und Lina Mayer-Kulenkampff, herausgegeben von Adolf Grimme. Preis geh. Mk. 12.—, geb. Mk. 14.—. Zu beziehen durch die Weidmann'sche Buchhandlung, Zimmerstraße 94, Berlin S. W. 68.

Das Volksschulwesen in der Republik Polen. Auszug aus der Einleitung zum Bericht „Über das Volksschulwesen in der Republik Polen im Schuljahr 1925—26, erstattet vom Ministerialrat Dr. M. Falsky, Warszawa“. Staatlicher Schulbücherverlag beim Kuratorium des Schulbezirks Lwów, Kurkowastraße Nr. 21.

Der Pelikan. Mitteilungen der Pelikan-Werke Günther Wagner, Hannover und Wien. Heft Nr. 33 enthält: Der Zeichenunterricht in Holland in den letzten vierzig Jahren, von R. W. P. de Fries jr. Hilversum — Die neue Richtung, der Geist und die Zukunft des Zeichenunterrichtes in Italien, von Professor Eugenio Alghisi. Mailand — Über Werden, Geist und Form des Zeichen- und Kunstunterrichtes in der Schweiz, von Prof. Emil Bollmann, Winterthur. Preis des Heftes Rm. 2.50.

Schweizer Erziehungs-Rundschau. Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Dezemberheft 1929. Abonnementspreise für die Schweiz: durch den Verlag halbjährlich Fr. 3.50, jährlich Fr. 6.—. Verlag der Schweizer Erziehungs-Rundschau, Teufen (Appenzell A.-Rh.).

Die Quelle. Schriftleitung Dr. E. Burger und Richard Rothe. Vereinigte Monatshefte für Pädagogische Reform und Kunst und Schule. Jährlich 12 Hefte, Preis für das Ausland 8 Goldmark. Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Wien I, Burgring 9.

Schweizerische Musikzeitung und Sängerblatt. Musikalisches Fachblatt. Jahresabonnement Fr. 15.—, 6 Monate Fr. 8.—, Einzelnummer 80 Rappen. Musikalien- und Instrumentenhandlung Hug & Co., Zürich 1.

Siebzehn Jahre Pro Juventute. Ein Überblick über die Stiftungstätigkeit seit ihrem Bestehen (1912—1929), von Otto Binder. Verlag des Zentralsekretariates Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich 1.

Verzeichnis aller Studienfahrten des veranstaltenden Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht. Gegen Voreinsendung von 20 Pf. zu beziehen durch die Geschäftsstelle Berlin W 35, Potsdamerstraße 120.

Geschichte der Schwachsinnigenfürsorge der Schweiz in neuerer Zeit. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher, von E. Hasenfratz. Reich illustriert, Preis Fr. 6.—. Verlag Beer & Co., Zürich 1.

Bündnerisches Haushaltungss- und Familienbuch 1930. Bischofberger & Cie., Chur. 70 Seiten Folio. Mit seinem reichen Text und zum Teil farbigem Illustrationsschmuck hat dieses Haushaltungs- und Familienbuch über Bündens Grenze hinaus Interesse.

Inserate.

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Stellenausschreibung.

Die Stelle eines Sekretärs der Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich ist auf 1. April 1930 infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers neu zu besetzen.

Über die Art und den Umfang der Verpflichtungen, die mit der Amtsstelle verbunden sind, gibt die Aufstellung Aufschluß, die in der Kanzlei der Erziehungsdirektion, Rechberg, Hirschengraben 40, Zürich 1, Zimmer 10, eingesehen werden kann. Die Besoldung entspricht den Ansätzen der XI. Besoldungsklasse der staatlichen Verordnung; die Jahresbesoldung beträgt demnach je nach der Anrechnung der Dienstjahre Fr. 8,400—11,700. Die Pensionsverhältnisse und die Hinterbliebenenversicherung ordnen sich nach Gesetz und den Ausführungsbestimmungen des Reglementes und der Statuten.

Bewerber haben ihre Anmeldung bis zum 5. Februar 1930 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich schriftlich einzureichen. Der Anmeldung sind beizugeben: ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges, Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit und ein Gesundheitsattest.

Zürich, 21. Januar 1930.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltungen: 2. Februar 1930.

Zürich, den 21. Januar 1930.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1930 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällige anderweitige Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 30. März dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 31. Januar 1930.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen sechs Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung. An der Musikschule Winterthur finden in erster Linie Schüler der dortigen Kantonsschule, die dem Lehrerberufe sich zuzuwenden gedenken, Berücksichtigung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1930 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 12. März 1930 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 31. Januar 1930.

Die Erziehungsdirektion.

Urlaubsgesuche.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Lehrerschaft der Volkschule werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Urlaub von

Lehrern, versehen mit dem Antrag der Ortsschulbehörde, an die Erziehungsdirektion zu leiten sind. Die Abordnung des Vikars ist auch dann Sache der Erziehungsdirektion, wenn die Stellvertretungskosten vom Beurlaubten getragen werden müssen.

Zürich, den 31. Januar 1930.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1930/31 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 20. März 1930 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 31. Januar 1930.

Die Erziehungsdirektion

An die Schulverwaltung und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur vorgenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 15. Januar 1930.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

**Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker,
Chemiker, Tiefbautechniker, Handel.**

Anmeldefrist: 1. bis 28. Februar 1930.

Aufnahmeprüfung: 22. April 1930.

Unterrichtsbeginn: 24. April 1930.

Anmeldeformulare gratis. Programme gegen vorherige Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIIIb/365, oder auf der Kanzlei des Technikums erhältlich. Briefmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Die Direktion des Technikums.

Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen der Töchterschule der Stadt Zürich.

Die Töchterschule besteht aus folgenden Abteilungen:

Abteilung I: Schulhaus Hohe Promenade.

Lehrerinnenseminar (4 Jahreskurse).

Gymnasium A mit Anschluß an die 6. Primarklasse: Vorbereitung vorzugsweise auf das Studium einer der medizinischen Berufsarten (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker), sowie auf die Eidg. Techn. Hochschule (6½ Jahreskurse).

Gymnasium B mit Anschluß an die III. Sekundarklasse: Vorbereitung auf die übrigen akademischen Studien (4 Jahreskurse).

Frauenbildungsschule (3 Jahreskurse) (die bisherigen Fortbildungsklassen, aber mit festem Lehrplan und wesentlich geänderter Organisation).

Abteilung II: Schulhaus Grossmünster.

Handelsschule (3 Jahreskurse).

Zum Eintritt in die I. Klasse aller Abteilungen, außer Gymnasium A (siehe oben), wird das vollendete 15. Altersjahr und eine der III. Sekundarklasse entsprechende Vorbildung gefordert.

Über die Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen werden die Rektoren in einem **Elternabend**, zu dem die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, einen orientierenden Vortrag halten. Der Elternabend findet statt für Abteilung I: Freitag, den 24. Januar, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her), für Abteilung II: Montag, den 27. Januar, 20¼ Uhr, im Singsaal des Grossmünsterschulhauses, 2. Stock.

Der neue Jahreskurs beginnt am 22. April 1930.

Anmeldungsformulare und Sonderabzüge dieses Inserates können beim Abwart des betreffenden Schulhauses bezogen oder durch die Post verlangt werden, wobei die Abteilung und bei Abteilung I der gewünschte Zweig anzugeben ist.

Anmeldungen samt Geburtsschein und Schulzeugnisse sind bis **zum 8. Februar 1930** einzusenden: Für die **Abteilung I** an Prorektor **Dr. F. Enderlin**, Schulhaus Hohe Promenade, für die **Abteilung II** an Rektor **Dr. O. Fischer**, Schulhaus Großmünster. Der Anmeldung für das Seminar ist ein von der Schulärztin der Töchterschule, Frau Dr. J. Hilfiker, Talacker 11, Zürich 1, ausgestelltes ärztliches Zeugnis beizulegen.

Man wird **dringend** ersucht, bei der Einsendung der geforderten Ausweise sorgfältig auf ihre Vollständigkeit zu achten.

Die Aufnahmeprüfungen finden für die Abteilung I Montag und Dienstag, 24. und 25. Februar 1930, für die Abteilung II Montag, 24. Februar 1930, statt. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weitern Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **Montag, 24. Februar 1930, vormittags 8 Uhr**, einzufinden:

Seminar in Nr. 63, 2. Stock	}	Schulhaus Hohe Promenade
Gymnasium A in Nr. 78, 3. Stock		
Gymnasium B in Nr. 77, 3. Stock		
Frauenbildungsschule, Singsaal, 4. Stock		

Handelsschule im Singsaal des Schulhauses Großmünster, 2. Stock.

Für die Frauenbildungs- und die Handelsschule wird nur schriftlich und zwar in Deutsch, Französisch und Rechnen geprüft. Die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen von Gymnasium B werden in den Realien ausschließlich aus dem Unterrichtsstoffe der III. Sekundarklasse geprüft. Für das Gymnasium A wird in Deutsch, Rechnen und Realien geprüft.

Bei Einreichung des Zeugnisses ist für die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen B vom bisherigen Lehrer ein Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse in der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte behandelten Stoffes beizulegen, und zwar getrennt auf einem Blatt.

Die Seminaristinnen haben auch die Zeichnungen der drei Sekundarklassen mitzubringen.

In die I. Klasse des Seminars werden nicht mehr als etwa 20—22 Schülerinnen aufgenommen.

An der I. Klasse des Gymnasiums A werden unter keinen Umständen mehr als zwei Parallelklassen gebildet.

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Großen Stadtrat wird von den auswärtigen Schülerinnen ein Schulgeld erhoben.

Verspätete Anmeldungen können nicht mit Bestimmtheit auf Berücksichtigung rechnen.

Sprechstunden der Rektoren Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Zürich, den 13. Januar 1930.

Der Schulvorstand.

Schweizerische Frauenfachschule in Zürich.

Die Schule bietet Gelegenheit:

1. Zur Erlernung eines Berufes

Damenschneiderin, Lehrzeit 3 Jahre, Weißnäherin, Lehrzeit 2½ Jahre, Mäntel- und Kostümschneiderin, Lehrzeit 2½ Jahre,	} Am Schluß mit obligatorischer Lehrlingsprüfung.
---	---

In allen Abteilungen Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit (4 Werkstätten für Damenschneiderei, 3 für Weißnähen, 1 für Jacken und Mäntel). Neben dem praktischen Unterricht auch theoretische Fächer.

2. Fachkurse für die Erlernung des Weißnähens. Fünf aufeinanderfolgende Kurse in 1²/3 Jahren mit Teilprüfungen. Auch theoretischer Unterricht. Am Schluß Lehrlingsprüfung.

3. Fortbildungskurs für Meisterinnen und Arbeiterinnen.

4. Kurse für den Hausbedarf. Weißnähen, Kleidermachen, Flicken, Stricken und Häkeln, Anfertigung von Knabenkleidern.

5. Zur Ausbildung als Fachlehrerin in einem der unter 1 erwähnten Berufe oder zur Weiterbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen.

6. Zur Vorbereitung auf den Kant. zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs können die unter 1, 2 u. 4 genannten Ausbildungsgelegenheiten besucht werden.

Anmeldungen zur Absolvierung einer Berufslehre (Ziffer 1 und 2) sind bis **5. März 1930** einzusenden.

Gefl. Prospekt mit Anmeldeformular verlangen.

Zürich 8, den 6. Januar 1930.
Kreuzstr. 68.

Die Direktion.

Primarschule Dietikon.

Offene Lehrstellen.

a) Infolge Übertritts des bisherigen Inhabers an eine andere Schulstufe ist auf Beginn des Schuljahres 1930/31 die Lehrstelle an der **Spezialklasse** der Primarschule unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung neu zu besetzen.

Die Besoldung ist die gesetzliche nebst einer Gemeindezulage von 1400 bis 2400 Franken und einer Extrazulage von 300 Franken. Das Maximum wird nach 12 Dienstjahren erreicht. Zudem wird eine außerordentliche staatliche Zulage von 200—500 Franken ausgerichtet.

b) Ferner ist an der **Elementarabteilung** eine Lehrstelle auf den gleichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besoldung ist die nämliche, doch ohne die Extrazulage von 300 Franken.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Zeugnisse über ihre bisherige Lehrtätigkeit sowie des Stundenplanes dem Schulpräsidenten, E. Lips-Fischer, Bergstraße 97, Dietikon, bis zum 10. Februar 1930 einreichen.

Bewerber für die Spezialklasse, die außerdem Ausweise über absolvierte Handfertigkeitskurse und über die Lehrtätigkeit an dieser Schulstufe vorlegen können, werden bevorzugt.

Dietikon, den 21. Januar 1930.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Neftenbach.

Offene Lehrstelle.

Zufolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist laut Gemeindebeschuß unsere Lehrstelle an der 3. und 4. Primarklasse in Neftenbach auf Beginn des neuen Schuljahres durch Berufung wieder zu besetzen.

Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit sowie des Stundenplanes, sind bis zum 15. Februar 1930 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Karl Müller, einzureichen.

Neftenbach, den 14. Januar 1930.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Bauma.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Blitterswil-Bauma ist die Lehrstelle auf Frühjahr 1930 neu zu besetzen. Bewerbungen sind unter Beilage von Wahlfähigkeits- und allfälligen anderen Zeugnissen nebst Stundenplan bis spätestens 15. Februar 1930 zu richten an das Präsidium der Gemeindeschulpflege, Heinrich Winterberger, in Bauma.

Bauma, den 15. Januar 1930.

Die Schulpflege.

Primarschule Ossingen.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Ossingen ist die infolge Wegzug des bisherigen Inhabers frei gewordene Lehrstelle für die IV.—VIII. Klasse auf Beginn des

Schuljahres 1930 neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldung bis 22. Februar 1930 unter Beilage von Lehrerpatent, Wahlfähigkeitszeugnis, Zeugnissen über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie eines Stundenplanes des laufenden Semesters an das Präsidium der unterzeichneten Behörde, Arnold Sigg, Mechaniker, richten, der auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Ossingen, den 20. Januar 1930.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Schlieren.

Offene Lehrstelle.

Zufolge Rücktrittes ist vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung eine Lehrstelle an unserer Sekundarschule auf Beginn des Schuljahres 1930/31 wieder zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt 2200 bis 3200 Franken. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit, sowie des Stundenplanes sind bis 10. Februar 1930 dem Präsidenten der Schulpflege, F. Kamber, einzureichen.

Schlieren, den 14. Januar 1930.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Fischenthal.

Offene Lehrstelle.

Die gegenwärtig durch einen Verweser besetzte II. Lehrstelle an unserer Sekundarschule soll auf Beginn des Schuljahres 1930/31 definitiv besetzt werden.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung wollen ihre Anmeldung unter Beilage von Zeugnissen und Stundenplan bis spätestens 10. Februar 1930 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, G. Naef, einreichen.

Fischenthal, den 16. Januar 1930.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Fehraltorf

Offene Lehrstelle.

Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, die Lehrstelle an unserer Sekundarschule auf den 1. Mai 1930 wieder definitiv zu besetzen. Der gegenwärtige Verweser wird von der Pflege einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Fehraltorf, den 14. Januar 1930.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Eglisau.**Offene Lehrstelle.**

An der hiesigen Sekundarschule ist auf Beginn des neuen Schuljahres die zweite Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilage der Zeugnisse bis zum 15. Februar 1930 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, E. Schmid-Schneider einreichen, der jede weitere Auskunft erteilt.

Die bisherige Verweserin gilt als angemeldet.

Eglisau, den 13. Januar 1930.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Otelfingen**Offene Lehrstelle.**

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1930/31 die Lehrstelle an unserer Sekundarschule zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der nötigen Ausweise und Zeugnisse bis 10. Februar 1930 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege einreichen.

Otelfingen, den 6. Januar 1930.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Uster.**Lehrstelle.**

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1930/31 eine Lehrstelle neu zu besetzen.

Bewerber der sprachlich-historischen Studienrichtung sind ersucht, ihre Anmeldungen mit Zeugnissen und Stundenplan bis spätestens den 10. Februar an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Uster, Redaktor E. Weilenmann, zu richten.

Uster, den 23. Januar 1930.

Die Sekundarschulpflege.

Arbeitschule Dietikon.**Offene Lehrstelle.**

Durch den Rücktritt der bisherigen Inhaberin ist eine Lehrstelle an unserer Primararbeitschule frei geworden und soll auf Beginn des Schuljahres 1930/31 wieder definitiv besetzt werden. (Minimal 17 Jahreswochenstunden.)

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen unter Beilage der nötigen Ausweise und Zeugnisse bis zum 10. Februar 1930 dem Präsidenten der Primarschulpflege, E. Lips-Fischer, Bergstraße 97, Dietikon, einreichen.

Dietikon, 21. Januar 1930.

Die Primarschulpflege.

Sekundar-Arbeitschule Dietikon-Urdorf. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Lehrstelle an der Arbeitschule der Sekundarschule Dietikon-Urdorf in Dietikon mit 16 Wochenstunden auf Beginn des Schuljahres 1930/31 zu besetzen.

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldung, begleitet von den notwendigen Ausweisen, Zeugnissen über bisherige Tätigkeit und eines Stundenplanes bis 12. Februar 1930 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Dr. Huber, in Dietikon, zu richten, der nähere Auskunft über Besoldungsverhältnisse etc. erteilt.

Dietikon, 21. Januar 1930.

Die Sekundarschulpflege.

Hauswirtschaftlicher Unterricht, Primarschule Horgen.

Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle für hauswirtschaftlichen Unterricht an den VII. und VIII. Primarklassen mit 10 Wochenstunden ist auf 1. Mai 1930 wieder zu besetzen.

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldungen bis 15. Februar 1930 mit Zeugnissen zu richten an Fräulein Anna Schneider, Thalhof, Horgen.

Horgen, den 27. Januar 1930.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Die Licentiaten-Würde wurde von der theologischen Fakultät Pfarrer Gottlob Spörri, von Uster, verliehen, auf Grund der eingereichten Dissertation: „J.-J. Cours religionsphilosophischer Begriff des Incoordinabeln und dessen Anwendung in der Geschichtsphilosophie“.

Zürich, 20. Januar 1930.

Der Dekan: W. Gutt.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte.

Wanner, Fritz, von Zürich: „Umfang und Grenzen des Preßdeliktes.“

Bircher, Fredy, von Zürich: „Die Voraussetzungen des Erfindungsschutzes, ins-

besondere des Schutzes der kleinen Erfindungen in Deutschland und der Schweiz.“

Meyer, Carl, von Zürich: „Die Stellung des Schwurgerichtsvorsitzenden, insbesondere nach schweizerischen Recht.“

Forrer, Robert, von Wattwil: „Der Raufhandel im schweizerischen Recht und die Bestimmung über den Raufhandel im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches.“

Müller, Gottfried, von Winterthur: „Die Ungültigkeitsklage bei den Verfügungen von Todes wegen.“

Büeler, Hermann, von Winterthur: „Die Rechtsmittel gegen die Urteile der prozeßrechtlichen Schiedsgerichte nach kantonalem Rechte.“

Schindler, Walter, von Mollis: „Die Fremdenausweisung aus politischen Gründen nach schweizerischem Bundesstaatsrecht.“

Matti, Alfred, von Zürich: „Die Bundessubvention als Rechtsinstitut des schweizerischen Bundesrechts.“

Jehger, Simon, von Avers (Graubünden): „Über das Verfügungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gute der Ehefrau.“

Zürich, 20. Januar 1930.

Der Dekan: F r i t z s c h e .

Von der medizinischen Fakultät:

Hediger, Karl, von Reinach (Aargau): „Ein Beitrag zur Differenzialdiagnose meningitischer Erkrankungen und zur Frage der Essinophilie im Liquor cerebrospinalis.“

Lutz, Jakob, von Lutzenberg (Appenzell): „Über die Dauernarkosebehandlung in der Psychiatrie.“

Zürich, 20. Januar 1930.

Der Dekan: P. C l a i r m o n t .

Von der philosophischen Fakultät I:

Scheller, Heinrich, von Zürich: „Ein Beitrag zur Erfassung der Persönlichkeit schwererziehbarer Knaben.“

Brenner, Heinrich, von Weinfelden: „Samuel Cornut.“

Levinsohn, Moses Wolf, von Pilviskiai (Litauen): „Der Prophet Elia. (Nach den Talmudim- und Midraschimquellen).“

Streit, Gertrud, von Belpberg und Zürich: „Die Doppel motive in Baudelaire's Fleurs du Mal et Petits Poèmes en Prose.“

Züblin, Antoinette, von St. Gallen: „Edouard Estaunié, le penseur et l'artiste.“

Zürich, 20. Januar 1930.

Der Dekan: O. W a s e r .